

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

25 (31.5.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 25. Mittwoch den 31. May 1837.

Verordnung.

Nro. 10866. Die Bezahlung der Staatsbeiträge zu Lehrers-Gehalten betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 1. Mai d. J. Nro. 4221. folgendes verordnet:

Damit die herrschaftliche Kasse, welche einen Staatsbeitrag zu Lehrersgehälten an eine Schule zu entrichten hat, jederzeit wisse, an wen sie die Zahlung zu leisten habe, wer ihr also gültig quittiren könne, so hat in allen Orten, wo solche Staatsbeiträge zu Lehrersgehälten geleistet werden, der betreffende Schulvorstand, nachdem ihm eröffnet seyn wird, welche Kasse den Staatsbeitrag zu zahlen habe, eben dieser Kasse, alsbald schriftlich anzuzeigen;

1) Welcher oder welche Lehrer (und letzternfalls wieviel ein jeder) an Staatsbeitrag zu empfangen haben.

2) Kommt später wieder ein anderer Lehrer an die Stelle, so hat der Schulvorstand der Kasse auch hievon die Anzeige zu machen, daß dadurch auch der neue Lehrer zum Empfang des Geldes und zur Bescheinigung dafür legitimirt werde.

3) Ebenso ist die Anzeige zu machen, wenn die Zahlung an die Relikten eines Lehrers, an den Schulverwalter, oder an den Schulfonds, beziehungsweise an die Gemeindefasse nach der Verordnung vom 12. Dezember 1836 (Reg. dt. 1837 Nro. 1.) geleistet werden soll.

Hienach haben sich die Schulvorstände zu achten.

Rastatt den 19. Mai 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Nro. 10874. Die Führung von Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften und Höfe insbesondere den Stiftshof betreffend.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Oct. 1832 (Anzeigeblatt Nro. 88. vom 3. Nov. 1832) ist die Führung des Grund-Unterpfandsbuch über den sogenannten Stiftshof dem Gemeinderath zu Tiefenbach übertragen worden. Es hat sich nun aber unterdessen gezeigt, daß dieser Stiftshof keine eigentliche Gemarkung bildet, sondern daß solcher theils auf Eichelberger, theils auf Obenheimer und theils auf Tiefenbacher Gemarkung liegt. Es wird daher die dem Gemeinderath zu Tiefenbach übertragene Führung des Grund- und Unterpfandsbuchs für den genannten Hof zurückgenommen.

Rastatt den 19. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fhr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 11214. Den durch Schneedruck in den Gemeinbewaldungen geschehenen Schaden btr.

Der, durch den Druck des im verflossenen Monat häufig gefallenen Schnees, in den Gemeinbewaldungen verursachte Schaden, ist hie und da so bedeutend, daß nach Maassgabe des §. 10. der Wirtschafts-Ordnung vom 1. Februar 1836. (Rggsbst. Nro. 9.) der Abgabefas für das nächste oder die zwei nächstfolgenden Jahre, also auch der Gabholzbezug pro 1837 und 1838 in diesen Waldungen sehr beschränkt werden dürfte, um die durch die Aufarbeitung des niedergedrückten Gehölzes pro 1837. stattfindende Ueberschreitung desselben wieder zu ersetzen, und den nachhaltigen Ertrag zu sichern; deshalb kann dieses Gehölz nicht geradezu an die Bürger abgegeben, noch ohne Weiters zum Vortheile der Gemeindefassen verwerthet werden, vielmehr erscheint es rathsam, entweder das Holzergelbniß des Schneedrucks aus Gemeinbewaldungen auf eine geeignete Weise aufzubewahren und den Gemeinbürgern im nächsten Jahre, und wo es so groß ist, dem Rest im zweiten Jahre, — da es mehr als einen zweijährigen Abgabefas wohl nirgends betragen wird, — als Gabholz zu verabreichen, oder aber da, wo Gelegenheit zum Holzankauf in nahen Domainen- oder andern Waldungen oder zum Ankaufe von Torf vorhanden ist, dasselbe öffentlich verwerthen und den Erlös daraus in den nächsten Jahren zum Ankaufe von Brennholz oder Torf zu Bürger-Gaben verwenden zu lassen.

Um diese Anordnung je nach Verhältniß der Größe des angerichteten Schadens durch die Local-Behörden treffen zu können, werden die Großh. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks, wo solcher Schneedruck in den Gemeinbewaldungen stattgefunden, anmit angewiesen, sich zu diesem Ende alsbald mit den einschlägigen Forst-Ämtern ins Benehmen zu setzen und die speciellen Verfügungen in dieser Hinsicht mit denselben gemeinschaftlich zu treffen.

Rasfatt den 23. Mai 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Grhr. v. R ä d t.

vdt. Stengel.

Nro. 10899. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Chirurg Jakob Gluck von Unter-öwisheim als Wundarzneidiener aufgenommen und ihm, unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden Verordnungen und deren Befolgung, der gewöhnliche Licenzschein ausgestellt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rasfatt den 19. Mai 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Grhr. v. R ä d t.

vdt. Eberstein.